

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

2 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1980



DIENTSTREISEN 1980

Wegstreckenentschädigung bei Dienstreisen · Haushaltserfolg des Richterbundes · Zur Juristenausbildung · Aus den Fachverbänden · Rasterfahndung des BKA · Aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit · Zur Verfassungsmäßigkeit des neuen Ehrechts · In der Diskussion: Fragen des Asylrechts · Rückforderung von Bezügen durch LBV · Mehrfachladung von Polizeibeamten

Inhalt:

Eine Zumutung

Seite 2

Wegstreckenentschädigung bei

Dienstreisen

Erfolg des Richterbundes

Seite 3

§ 50 bFVG und die Folgen

Aus der Arbeit des Gesamtvorstandes

Seite 4

Zur Juristenausbildung

Seite 5

Aus der Arbeit des

Geschäftsführenden Vorstandes

Landesvertreterversammlung 1980

— Justizpolitik in den 80er Jahren —

Seite 6

Das fiel uns auf!

Rasterfahndung des BKA

Seite 7

Mehrfachladungen von Polizeibeamten

Unterbringung von a bis i in der

unfreiwilligen Gerichtsbarkeit

Seite 8

Zur Verfassungsmäßigkeit des neuen

Ehescheidungsrechts

Seite 9

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Richterheim Fischbachau

Seite 10

Fragen des Asylrechts

Seite 11

Krankenhaustagegeldversicherung

für Kinder

„amnesty international“ gegen

Todesstrafe

Weniger Steuern, mehr Vorsorge

Seite 12

Resozialisierung und

Schadenswiedergutmachung

Seite 13

Rückforderungen von Bezügen

durch das LbV

Seite 14

Pressenotizen

Leserbriefe

Seite 15

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Wolfgang Fey (RAG);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Dr. Franz-Joseph
Pelz (ROLG); Helena Pfeil (ROLG);
Rainer Voss (RLG) (verantwortlich)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Telefon (02 11) 7 33 34 66,
Fernschreiber 08 587 180 vva d,
Fernkopierer (02 11) 7 33 56 78.
Anzeigentarif Nr. 1 vom 1. Februar 1980

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Rainer Voss, Mozartstraße 13, 4000 Düsseldorf

Eine Zumutung

Von Franz-J. Pelz

Man stelle sich einmal vor: Das Finanzministerium fragt bei dem Eigentümer eines Mietshauses an, ob es in diesem Haus einige Räume für dienstliche Zwecke mieten könne. Es sei allerdings nicht in der Lage, die geforderte oder übliche Miete, ja nicht einmal die tatsächlichen Aufwendungen voll zu zahlen. Das sei auch nicht nötig, weil die Räume ja nur ein Teil des Hauses seien und viele Kosten wie Grundsteuern, Versicherungen pp. ohnehin anfielen. Abgesehen davon, daß selbst der Finanzminister bei der Anmietung von Räumen auf einen solchen Gedanken kaum kommen würde, wäre die Reaktion des Vermieters wohl eindeutig: er würde sich seine eigenen, sicher nicht druckfähigen Gedanken machen und einen anderen Mieter suchen.

Was auf den ersten Blick absurd klingt, mutet der Finanzminister jedem Richter und Staatsanwalt zu, der seinen PKW aus zwingenden dienstlichen Gründen nutzt. Um dem — im Prinzip sicher löblichen — Gebot sparsamer Haushaltsführung zu genügen, wird zur Rechtfertigung der viel zu niedrigen Sätze der Wegstreckenentschädigung teilweise sehr realitätsfern argumentiert. Dagegen hat nicht nur der Richterbund seit Jahren gekämpft, leider mit nur mäßigem Erfolg.

Ich meine, es sei an der Zeit, dem Finanzminister die Konsequenzen seines Verhaltens dort deutlich zu machen, wo er sich sein Gespür für die Wirklichkeit bewahrt hat: beim Geld. Deshalb sei hier noch einmal wiederholt: Richter und Staatsanwälte haben keine Dienstzeiten. Sie können deshalb, vor allem bei kürzeren Dienstreisen, öffentliche Verkehrsmittel nur auf Kosten ihrer Freizeit benutzen. Der Beamte kann in der Regel während seiner Dienststunden reisen; er braucht deshalb nicht länger zu arbeiten. Der Richter und Staatsanwalt muß die Zeit, die er in öffentlichen Verkehrsmitteln verbringt, nacharbeiten, um sein Pensum zu erledigen. Zudem: Mit welchen öffentlichen Verkehrsmitteln kann der Vormundschaftsrichter von Bochum nach Eickelborn, der Staatsanwalt zur Sitzung der Strafkammer von Münster nach Bocholt fahren?

Angesichts der beschämend niedrigen, ganz unzumutbaren Entschädigungen bei der Benutzung des eigenen PKW für Dienstfahrten gibt es aus diesem Dilemma nur einen Ausweg: Jeder Richter und Staatsanwalt besteht darauf, für jede Dienstfahrt ein Taxi oder einen Dienstwagen gestellt zu bekommen. Kein Kollege ist verpflichtet, seinen eigenen PKW zu benutzen oder Stunden in öffentlichen, unbequemen Verkehrsmitteln zuzubringen. Daß dies wegen der dann notwendigen Anschaffung weiterer Dienstwagen und wegen der ungleich höheren Kosten für Taxifahrten erhebliche Mehrkosten verursacht, liegt auf der Hand. Daß diese Mehrkosten durch eine angemessene Anhebung der Wegstreckenentschädigung zum größten Teil entfallen würden, auch.

Ich bin sicher: Wenn auch nur ein großer Teil der Richter und Staatsanwälte unseres Landes sich weigern würden, unter den gegebenen Umständen mit dem eigenen PKW Dienstfahrten zu unternehmen, würde auch der Finanzminister zu rechnen beginnen. Und da er sparsam sein muß und auch ist, dürfte ihm die Lösung nicht schwer fallen.

Wegstreckenentschädigung bei Dienstreisen

Viele Kraftfahrzeughalter stöhnen heute unter der Last der steigenden Kosten für ihr Fahrzeug. Die weit über die Preissteigerungsrate hinausgehende Kostensteigerung im Dienstleistungsbereich hat dazu geführt, daß für eine Monteurstunde im Kraftfahrzeuggewerbe bis zu 68,— DM (plus Mehrwertsteuer) gezahlt werden müssen. Auch Ersatzteile und Betriebsmittel werden immer teurer; eine neue Benzinpreiserhöhung um mehrere Pfennige ist bereits angekündigt.

ADAC und andere Automobilclubs verlangen deshalb, nicht nur die steuerliche Kilometerpauschale für die Fahrt zur Arbeitsstelle, sondern auch ganz allgemein die erhöhten Betriebskosten in anderen Berechnungsfällen, z. B. beim Schadensersatz, den veränderten tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Zum Teil geschieht das selbst im Bereich der Justiz. So werden Schadensersatzansprüche nach dem Straftenschädigungsgesetz, soweit etwa wegen der Benutzung eines Kraftfahrzeuges Schadensersatz zu leisten ist, voll abgegolten. Der Entschädigung werden die vollen betriebswirtschaftlich erfaßten Kosten (meistens nach den ADAC-Tabellen) zugrunde gelegt.

Sparsamer geht die Justiz mit denen um, die in ihrem Interesse und für sie tätig sind. Zeugen, die ihrer staatsbürgerlichen Pflicht nachkommen und vor Gericht oder Staatsanwaltschaft erscheinen und aussagen, werden mit 32 Pfennig pro Kilometer abgefunden. Für denjenigen, der als Zeuge nur gelegentlich bei Gericht erscheint, mag es sich bei der nicht kostendeckenden Entschädigung nur um eine ärgerliche Bagatelle handeln. Anders verhält es sich schon bei den ehrenamtlichen Richtern. Auch ihnen läßt der Staat denselben Kilometersatz von 32 Pfennig zukommen, obgleich ihre Beanspruchung, etwa als Schöffen, sich nicht nur in einem einmaligen Erscheinen vor Gericht erschöpft. Daß eine solche „großzügige“ Regelung bei den Betroffenen nicht gerade zur Sympathie für die Justiz beiträgt, mag nicht verwundern. Ihre Entschädigung ist aber immer noch erheblich höher als die derjenigen, die nach früherem Verständnis als Richter und Staatsanwälte in einem besonderen Gewaltverhältnis zur Justiz stehen und daher allenfalls bei Anlegung eines strengen Maßstabes und unter besonderen Voraussetzungen höchstens den Betrag von 27 Pfennig pro Kilometer erwarten dürfen, und das nur für die ersten 50 km; für die zwischen 51 bis 1 000 km liegende Strecke gibt es ganze 21 Pfennig pro Kilometer. Vorwiegend im Bereich der Staatsan-

waltschaft und der Gerichte, die mit Strafsachen befaßt sind, führt die Regelung zu groben, sachlich nicht gerechtfertigten Unzuträglichkeiten, weil deren Aufgabenbereich häufig die Wahrnehmung auswärtiger Hauptverhandlungstermine und die Durchführung auswärtiger Ermittlungen erfordert.

Der Fiskus, der in anderen Bereichen wie etwa den der inneren Verwaltung sich sehr großzügig gebärdet und z. B. der Polizei eine in der Regel mehr als zufriedenstellende Ausstattung zugebilligt hat, zeigt sich im Bereich der Justiz traditionell kleinlich und stellt hier bei der Benutzung eigener Kraftfahrzeuge nicht einmal diejenigen Beträge zur Verfügung, die an der untersten Grenze der Eigenkostendeckung liegen. Der Dienstherr geht dabei von der Auffassung aus, daß die festen Kosten eines Fahrzeuges ganz unabhängig von der Fahrzeugnutzung sind und daher von dem einzelnen Staatsanwalt oder Richter selbst getragen werden müssen. Zu diesen festen Kosten rechnen die Kosten für Kapitalverzinsung, Garagenmiete, Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung sowie die Kraftfahrzeugsteuer. Hierzu rechnet außerdem derjenige Teil der Wertminderung, der nicht durch die Benutzung, sondern durch das Altern des Fahrzeugs bedingt ist. An diesen Kosten beteiligt sich der Fiskus nach seiner Auffassung zwar mit einem Teil; im wesentlichen soll aber die Kilometerpauschale die beweglichen Kosten, also die durch die Nutzung im konkreten Fall entstehenden, abdecken.

Das alles wird noch pauschaliert, etwa in der Form, daß bei den Kosten für den Kraftstoff von dem um einen angemessenen v.-H.-Satz erhöhten „DIN-Verbrauch“ ausgegangen und bei dem Kraftstoffpreis von einem „Mischpreis“ für Super- und Normalkraftstoff gerechnet wird. Dieser „Mischpreis“ wird schließlich aus den durchschnittlichen Preisen an öffentlichen Tankstellen gewonnen ohne Rücksicht darauf, ob das Fahrzeug etwa in einem Gebiet mit traditionell hohen Kraftstoffpreisen oder in einem anderen seinen Standort hat und bewegt wird.

Als Ergebnis dieser erstaunlichen Rechnung brüsten sich die Finanzminister mit der Überlegung, daß die pauschalierte Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge nicht nur die beweglichen Kosten der Kraftfahrzeugbenutzung (mit einem gewissen Spielraum für weitere Preissteigerungen), sondern auch noch einen erheblichen Teil der festen Kosten abdecke, ohne daß auf die Erstattung der letzteren ein Anspruch bestehe.

Zwei Fragen bleiben jedoch offen:

Wodurch ist die unterschiedliche Behandlung von ehrenamtlichen Richtern einerseits und Berufsrichtern und Staatsanwälten andererseits gerechtfertigt?

Welche Kosten würden wohl auf den Dienstherrn zukommen, wenn Richter und Staatsanwälte ihre eigenen Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke nicht mehr zur Verfügung stellen würden und der Dienstherr die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unabweisbar entstehenden Mehrkosten (Tagegelder, Übernachtungskosten) bezahlen und den größeren Zeitaufwand durch Neueinstellungen ausgleichen müßte?

Haushalt 1980

Erfolg des Richterbundes

Was nach den zunächst deprimierenden Nachrichten aus den Haushaltsberatungen kaum jemand zu hoffen gewagt hatte, ist doch eingetreten: Der Landtag hat in der zweiten und dritten Lesung des Haushalts 1980 **zusätzlich 72 Stellen für Richter und Staatsanwälte** bewilligt. Die intensiven Bemühungen und zahlreichen Gespräche des Geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbandes mit den Parlamentariern haben damit letztlich doch noch Erfolg gehabt. Wie groß der Erfolg ist, kann man auch daran erkennen, daß die Regierung im

Haushaltsentwurf nur 47 neue Stellen vorgesehen hatte und diese Zahl jetzt auf 119 erhöht worden ist.

Damit stehen im laufenden Jahr unter Berücksichtigung der Zahl der Pensionierungen und sonstigen Abgänge etwa 260 bis 285 freie Stellen zur Verfügung, die mit jungen Richtern und Staatsanwälten besetzt werden können. Da sich inzwischen auch genügend qualifizierte Bewerber für den Beruf des Richters und Staatsanwaltes finden, dürfte es nicht schwer sein, die freien Stellen zügig zu besetzen.

§ 50 b FGG und die Folgen

Neue Aufgaben fordern neue Mittel

Mit der Neuregelung des Rechts der Elterlichen Sorge (früher: Elterliche Gewalt) zum 1. Januar 1980 sind die Pflichten nicht nur der Vormundschafts-, sondern auch der Familienrichter verdeutlicht und erweitert worden. Zählkartenmäßig schlägt das nicht zu Buche, der Arbeitsumfang in den einzelnen Verfahren ist aber größer geworden.

Genügte es bisher, insbesondere in Verfahren, in denen die richterliche Entscheidung von Anfang an vom Wunsche aller Beteiligten getragen war, eine schriftliche Stellungnahme der Kinder (über 15 Jahre) einzuholen, so wird jetzt (zusätzlich?) eine persönliche Anhörung vor dem Richter erforderlich, § 50 b FGG. Der alte § 1695 Absatz 2 BGB, der die persönliche Fühlungnahme des Richters mit dem Kind als Kann-Vorschrift enthielt, ist gestrichen. Die Kinder sind in ihrer Rechtsposition aufgewertet worden. Aus einem Beschwerdeberechtigten ist ein Verfahrensbeteiligter geworden. Dieser Schritt kann nur begrüßt werden. Denn Kinder sollen zu mündigen Bürgern erzogen werden. Deshalb soll ihnen das sie von allen Beteiligten am meisten betreffende Verfahren entsprechend erläutert werden, und zwar nicht erst mit der Rechtsmittelbelehrung.

Die jetzt zwingend vorgeschriebene Anhörungspflicht durch persönliche Fühlungnahme aus § 50 b FGG gilt für Kinder ab 15 Jahren in Personensorgefragen nach dem Wortlaut dieses Gesetzes „stets“ und kann nur aus schwerwiegenden Gründen unterbleiben. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten kommt es auf die Art der Angelegenheit und wohl auch auf die Entwicklung des Kindes an, wieweit es persönlich angehört werden muß.

Der Gesetzgeber hat ein großes Rätselraten darüber entfacht, wieweit kleinere Kinder angehört werden müssen. Einigkeit unter den betroffenen Juristen herrscht nur insoweit, als bei diesen Kindern die Anhörung in Vermögensangelegenheiten genauso fakultativ ist wie bei älteren Kindern. (Vgl. die Entschlüsse des II. Familiengerichtstages in FamRZ 1979 Seite 895, 901 und 903.) In Personensorgefragen sind sie anzuhören, „wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung ist“ oder wenn der persönliche Eindruck des Gerichts vom Kind zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt ist. Die überwiegende Meinung des Familiengerichtstages ging davon aus, daß damit alle kleinen Kinder per-

sönlich anzuhören sind, soweit sie sich entsprechend artikulieren können. Eine Minderheit reduzierte das Anhörungsrecht auf eine Ansehungspflicht sogar für Kleinstkinder.

Der nächste Streitpunkt ist die Frage, ob Rechtshilfe für die Anhörung erlaubt ist. In Vormundschaftssachen wird sie im Gesetz, § 64 a Absatz 1 Satz 3 FGG, ausdrücklich verboten. Dieses ausdrückliche Verbot fehlt bei § 50 b FGG. Es bestehen aber erhebliche Bedenken, nach dem Grundsatz zu verfahren: Was nicht verboten ist, ist erlaubt.

Denn § 64 a FGG wollte die bisher geübte Praxis der Mündelanhörung unterbinden, während eine eingefahrene Handhabung der Kinderanhörung nicht besteht. Darüber hinaus fragt es sich, weshalb Kinder gegenüber Mündeln benachteiligt werden sollen, zumal es sich oft in beiden Fällen schlicht um Kinder handelt.

Außerdem wird wohl die Feststellung zum Sachverhalt aus § 50 b Absatz 1, zweite Alternative FGG nur der **entscheidende** Richter treffen können, dem ersuchten Richter würden die Fakten insbesondere bei Regelungen der Personen-

sorge im Ehescheidungsverband kaum umfassend erläutert und für die Beweisfragen vorgegeben werden können.

Schließlich kann nur der entscheidende Richter aus den Antworten des Kindes bei seiner Anhörung erkennen, inwieweit die Neigungen und Bindungen des Kindes es erforderlich machen, auch die weiteren Bezugspersonen im Umfeld des Kindes (Großeltern, Kindermädchen, neuer Partner des Elternteils, bei dem das Kind lebt) durch das Gericht anzuhören. Das bedeutet aber, das Sinn und Zweck der Kindesanhörung den ersuchten Richter verbieten. Die Folge davon ist: **Nicht nur der Vormundschaftsrichter, sondern auch der Familienrichter wird zum Reise-Richter.** Vielfach werden zwar die Kinder und ihre Bezugspersonen zum Richter kommen können. Oft wird aber auch der persönliche Eindruck des Richters vom Lebensbereich des Kindes erforderlich werden, vor allem bei Uneinigkeit der Parteien.

Die Justizverwaltungen werden die sachlichen Voraussetzungen für diese neuen Aufgaben schaffen müssen, die sich nicht in der Abrechnung der Reisekosten erschöpfen. Es müssen für die Familienrichter Dienstwagen bereitstellen, und schließlich müssen auch die Pensenschlüssel den neuen Arbeitsbelastungen entsprechend ausgerichtet werden.

Aus der Arbeit des Gesamtvorstandes

Im Januar 1980 hat die letzte Sitzung des Gesamtvorstandes in Angermund stattgefunden.

Tagesordnungspunkte waren nach dem Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes in der Vergangenheit (dazu der Bericht in Heft 1/80) Fragen der Beurteilung, der Erprobung, das Kontaktsperregesetz, Rückzahlungsfälle, der Haushalt 1980, Fragen der Besoldung und Versorgung, die Wahl der Delegierten für die Bundesvertreterversammlung am 13./14. Mai 1980 in Saarbrücken und die Ergebnisse des Deutschen Richtertages.

Die Frage der Zulässigkeit einer Gesamtbeurteilung und der Art und Weise des Aufbewahrens von Beurteilungshilfen wurde erneut kontrovers diskutiert. Schnellenbach vom Bund der Verwaltungsrichter, der als Gast anwesend war, teilte mit, daß das OVG Münster wahrscheinlich noch in diesem Jahr über die Frage der Rechtmäßigkeit der Beurteilungs-AV entscheiden werde.

Die Beurteilungs-AV wird in einer der nächsten Nummern dieses Informations-

blattes abgedruckt werden, um allen Kollegen die Möglichkeit zu geben, ihre nächste Regelbeurteilung Anfang 1981 verstehen zu können. Wir werden Sie selbstverständlich auch über den Ausgang des Verfahrens über die Zulässigkeit der Gesamtnote unverzüglich informieren.

Der Gesamtvorstand hat bereits eine Arbeitsgruppe zu Fragen der Beurteilung gebildet, der Arning, Eckardt (Arnsberg), Schaefer (Staatsanwalt), Dr. Wiese (Wuppertal) und Wittke (Mönchengladbach) und wie Arning Mitglied des Präsidialrats angehören.

Die Erprobung ist deshalb in einer erneute Diskussion geraten, weil teilweise nur solche Kollegen zur Erprobung einberufen werden, die als Planrichter mindestens ein Jahr lang auch in einem anderen Bereich (der Zivilrichter im Strafrecht, der Strafrichter im Zivilrecht) tätig gewesen sind. Einen solchen Grundsatz hat der Präsidialrat für Beförderungsstellen für Vorsitzende Richter am Landgericht aufgestellt. So wünschens-

wert es auch ist, wenn unsere jüngeren Kollegen in mehreren Bereichen der Rechtsprechung Erfahrung sammeln, dürfte eine solche Praxis aber mit der Beurteilungs-AV nicht im Einklang stehen.

Zum Kontaktsperregesetz berichtete Dally (Duisburg), der zur Zeit im Bundesjustizministerium tätig ist, daß es in seiner jetzigen Form wahrscheinlich bestehen bleibe mit der Änderung, daß in Zukunft dem bestellten Verteidiger der mündliche Verkehr auch während der Kontaktsperre gestattet sein soll. Eine Entschließung hierzu wurde nicht gefaßt.

Die Ergebnisse des Deutschen Richtertages müssen jetzt in den Bezirksgruppen und Landesverbänden erörtert werden. Die vom Bundesverband des Deutschen Richterbundes herausgegebenen Thesepapiere, die Ihnen in der Zwischenzeit zugeleitet worden sind, müssen deshalb vorab in den einzelnen Bezirksgruppen diskutiert werden. Die Ergebnisse sollen dann in einer sog. Formulierungskommission des Landesverbandes erörtert und der Landesvertreterversammlung 1981 zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Um eine breite Meinungsäußerung zu erreichen, bitten wir, an den Diskus-

sionsabenden in den einzelnen Bezirksgruppen rege teilzunehmen. Die Ergebnisse der Beratungen der Bezirksgruppen sollten spätestens nach den Gerichtsferien 1980 vorliegen, damit die Bundesvertreterversammlung 1981 zu den Ergebnissen des Deutschen Richtertages 1979 Beschlüsse fassen kann.

Dazu ein Hinweis:

Der Bundesvorstand hat auf seiner Sitzung am 17./18. Januar 1980 in Wiesbaden beschlossen, daß der nächste Richtertag 1983 stattfinden soll.

Als Delegierte für die nächste Bundesvertreterversammlung am 13./14. Mai 1980 in Saarbrücken sind gewählt worden: alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Dr. Pelz, Wäschel (StA), Schiller (Duisburg), Wesemann (StA) und Beckmann (AG Recklinghausen); zu Ersatzdelegierten: Farke (Hagen), Mette (Essen), König (Dortmund), Wiese (Wuppertal) und Rogge (Düsseldorf).

Unser Kollege Dr. Dirk Iteel Rogge wird leider seine Tätigkeit im Präsidium des Deutschen Richterbundes aufgeben und nicht wieder kandidieren. Ob der Landesverband einen anderen Kollegen (oder Kollegin) benennen wird, stand bei Redaktionsschluß noch nicht fest.

fahrungen in Nordrhein-Westfalen bestehen etwa 30 % der Studenten die Zwischenprüfung nach zwei Jahren nicht, etwa 10 % bestehen den ersten Teil der Abschlußprüfung (nach vier Jahren) nicht. Dadurch verlängert sich für diese Studenten die Ausbildung um jeweils mindestens ein Jahr.

Die Reformmodelle könnten bei Ausdehnung auf alle Fakultäten die Gesamtzahl der Bewerber deshalb nicht ausbilden, weil die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine einstufige Ausbildung aller Studenten in der Praxis nicht gegeben und auch nicht herzustellen sind. Ein Jahrgang der Rechtspraktikanten würde jeweils zu gleicher Zeit von der theoretischen in die praktische Ausbildung überwechseln, die Praxis wäre an den Rhythmus der Universität, der wohl nicht zu ändern ist, gebunden. Eine solche Zahl von Praktikanten könnte die Praxis aber nicht bewältigen. Und zwar auch dann nicht, wenn die Rechtspraktikanten auf alle Landgerichte des Landes verteilt würden. Die einstufige Ausbildung wäre an den Universitäten dagegen auch ohne erhebliche personelle Verstärkung der juristischen Fakultäten möglich.

Eine Verlängerung der Experimentierphase über 1981 hinaus würde keine qualitativ besseren Erkenntnisse über den Wert oder Unwert des Experimentes der einstufigen Juristenausbildung ermöglichen. Auch wenn das Experiment 1981 endet, werden die 1981 ihr Studium in der einstufigen Juristenausbildung beginnenden Jurastudenten ihr Studium noch nach dem Modell beenden, so daß die Experimentierphase in Wirklichkeit erst 1988 beendet sein wird. Bis dahin wird man mit Sicherheit sowohl qualitativ wie quantitativ genügend Erkenntnisse sammeln können."

Mit Schreiben vom 15. November 1979 hat der Landesverband gegenüber

Zur Juristenausbildung

Zu: Justizminister Inge Donnepp: Einstufige Juristenausbildung in Bielefeld ein voller Erfolg

Die vorstehende Erfolgsmeldung verliert erheblich an Glanz, wenn man berücksichtigt, daß ursprünglich ca. 150 Studenten die einstufige Juristenausbildung begonnen haben, von denen zur Abschlußprüfung noch 64 übriggeblieben sind. Bei Bewertung der Ergebnisse sollte auch nicht vergessen werden, daß die einstufige Ausbildung als Modellversuch durchgeführt wurde und die Studenten sowohl an der Universität Bielefeld wie auch an den Gerichten, die die praktische Ausbildung durchführen, optimale Ausbildungsbedingungen vorgefunden haben.

Gegen die beabsichtigte Verlängerung der Experimentierphase hat der Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes sich bereits im April 1979 gegenüber dem Bundesverband des DRB ausgesprochen. In dem Schreiben vom 24. April 1979, in dem auch zu verschiedenen Aspekten der einstufigen Ausbildung Stellung genommen wird, ist u. a. ausgeführt:

Durch das Modell der einstufigen Ausbildung wird die gesamte Juristenausbildung um etwa zwei Jahre verkürzt. In

der so verkürzten Zeit muß allerdings erheblich intensiver gearbeitet werden, die Studenten haben im Laufe des Jahres nur einen Monat Ferien.

Eine freiwillige Wiederholung von Ausbildungsabschnitten kommt so gut wie gar nicht vor. Unfreiwillige Wiederholungen ergeben sich dadurch, daß die Studenten das Ziel der Teilprüfungen nicht erreichen. Nach den bisherigen Er-

Werben auch Sie

Die Stärke des DRB liegt nicht zuletzt in der Zahl seiner Mitglieder. Auch Sie sollten sich dafür einsetzen, daß diese Stärke erhalten bleibt. Darum helfen Sie mit, neue Mitglieder zu werben.

Als kleine Argumentationshilfe seien Ihnen die folgenden Zeilen an die Hand gegeben, die uns vor Jahren der inzwischen verstorbene frühere Bearbeiter des Handbuchs der Justiz, Dr. Wirtz, aus eben diesem Grunde zugeschickt hat:

Der Ochse

*Der Ochse drückt mit breiter Stirn
sein überschweres Joch.*

*Und hat er auch nur wenig Hirn,
so überlegt er doch:*

*„Ach, wär' ich nur organisiert,
denn darauf kommt es an;
ein Ochs als einzelner verliert,
weil er nicht streiken kann.
Wenn doch wir Kopfarbeiter
dies endlich alle wüßten,
dann wären wir schon weiter,
einschließlich der Juristen.“*

dem Justizminister wie folgt Stellung genommen:

„Die Bundesregierung hat beim Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Experimentierphase des § 5 b DRiG eingebracht, das inzwischen nach erster Lesung an die Ausschüsse verwiesen worden ist. Zu diesem Entwurf hat der Bundesverband des Deutschen Richterbundes ablehnend Stellung genommen. Die Stellungnahme ist in der, dem Oktoberheft der Deutschen Richterzeitung beigelegten Information des DRB auf Seite I 42 veröffentlicht. Ein Exemplar dieser Information fügen wir diesem Schreiben bei.

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes schließt sich dieser Stellungnahme an und bittet Sie, darauf hinzuwirken, daß das Land Nordrhein-Westfalen sich im Bundesrat gegen den Gesetzentwurf ausspricht. Wir meinen, daß die Rückkehr zu einer einheitlichen Juristenausbildung

durch eine Verlängerung der Experimentierphase verzögert wird, ohne daß dadurch Erkenntnisse gewonnen würden, die nicht auch dann gewonnen werden, wenn die Experimentierphase nicht verlängert wird. In Nordrhein-Westfalen werden die ersten Abschlußprüfungen (Teil II) Anfang 1980 stattfinden. Da alle Studenten, die bis 1981 ihr Studium aufnehmen, dieses — auch wenn die Experimentierphase nicht verlängert wird — noch nach dem Modell abschließen, wird die Experimentierphase auch nach geltendem Recht erst Anfang 1988 beendet sein. Bis dahin wird man aber mit Sicherheit sowohl quantitativ wie qualitativ genügend Erkenntnisse zur Beurteilung des Modells der einstufigen Juristenausbildung sammeln können.“

Wir meinen nach wie vor, daß eine Verlängerung der Experimentierphase keine neuen Erkenntnisse bringen wird und möglichst bald zu einer einheitlichen Juristenausbildung zurückgekehrt werden sollte.

Was können wir von der kommenden Landesregierung auf justizpolitischem Gebiet erwarten?

EINLADUNG zur Landesvertreterversammlung am 25. April 1980 im Städtischen Saalbau in Witten

Am 25. April 1980, 10 Uhr, tritt in Witten, Städtischer Saalbau, Bergerstraße 25, die Vertreterversammlung 1980 des Landesverbandes zusammen. Sie wird in diesem Jahr mit einer Podiumsdiskussion unter Leitung von Gerd Jauch (ZDF) eröffnet. Frau Justizminister Donnepp hat ihre Teilnahme zugesagt. Wir erwarten außerdem als Vertreter der drei Landtagsfraktionen die Abgeordneten Dr. Klose von der CDU und Wilmbusse von der SPD sowie ein namentlich noch nicht bekanntes Mitglied der FDP.

Das Thema der Diskussion lautet:

„Justizpolitik im Lande Nordrhein-Westfalen in den achtziger Jahren“.

Nach einer Mittagspause wird die Landesvertreterversammlung um 14 Uhr mit folgender

TAGESORDNUNG

fortgesetzt:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Geschäftsbericht — Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes

5. Ergebnisse des Deutschen Richtertages
6. Besoldung
7. Staatsanwaltschaftsfragen
8. Personal- und Nachwuchssituation
9. Nachwahl eines Staatsanwaltschaftsvertreters für den Gesamtvorstand
10. Haushalt 1980
11. Beitragserhöhung
12. Verschiedenes.

Gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung endete die Wahlzeit der Vertreter am 25. März 1980. Nach § 10 Abs. 8 der Satzung müssen die neu zu wählenden Delegierten von den Bezirksgruppen bis zum 15. April 1980 dem Geschäftsführenden Vorstand gemeldet sein, wenn kein Verlust des Stimmrechts eintreten soll.

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich; jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richter und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.

Aus der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes:

Am 13. Februar hat eine Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands in Düsseldorf stattgefunden. Tagesordnungspunkte waren die Vorbereitung der Landesvertreterversammlung am 25. April 1980 in Witten (die Tagesordnung ist gesondert abgedruckt), Fragen der Personalvertretung der Staatsanwälte, die Forderung der Anwaltschaft, Proberichter ein halbes Jahr bei einem Rechtsanwalt auszubilden und die beabsichtigte Streichung der §§ 88 a und 130 a StGB. Die beiden letzten Punkte sollen auf der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes am 24. April 1980 in Witten diskutiert werden. Kühne berichtete außerdem über die Bundesvorstandssitzung am 17./18. Januar 1980 in Wiesbaden. Dort ist u. a. beschlossen worden, daß der nächste Richtertag 1983 stattfinden soll.

Gespräch mit dem Landesbund NRW des Deutschen Beamtenbundes

Am 12. Februar 1980 hat in Düsseldorf ein Gespräch mit Mitgliedern des Landesbundes NRW des Deutschen Beamtenbundes stattgefunden. Teilgenommen haben von unserer Seite die Kollegen Kühne, Voss, Konnertz, Dr. Bahlau, Dr. Pelz und Pfeil. Das Gespräch diente in erster Linie der Kontaktaufnahme. Besprochen worden sind Fragen der Beihilfe und der Zuverdienstgrenze bei vorzeitig pensionierten Schwerbehinderten. Die Kontakte sollen fortgesetzt werden.

Gespräch mit der Justizministerin

Am 13. Februar 1980 hat im Justizministerium eine Besprechung des Geschäftsführenden Vorstands mit Frau Justizminister Donnepp stattgefunden. Tagesordnungspunkte waren die justizpolitischen Vorstellungen der 80er Jahre, Fragen der Erprobung, die Personalsituation, der Haushalt 1981 und die Frage einer Erhöhung der Wegstreckenentschädigung bei Dienstreisen von Richtern und Staatsanwälten. 1979 sind 312 neue Kollegen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingestellt worden. Besetzt waren Ende 1979 3 522,5 Stellen bei den Gerichten und 969 Stellen bei den Staatsanwaltschaften. Ob im Haushalt 1981 wiederum zusätzliche Stellen für Richter enthalten sein werden, konnte noch nicht gesagt werden.

Das fiel uns auf!

Rolf Weinberger beschäftigte sich in der Märzangabe der Zeitschrift „Die neue Polizei“ mit der Rasterfahndung des BKA und deren Übereinstimmung mit dem Datenschutz. Er führte u. a. aus:

Die Methode, nach bestimmten typischen Merkmalen zu suchen und danach Täter zu finden, zählt seit eh und je zum Handwerk jedes Kriminalbeamten.

Nun erfuhren die Bundesbürger durch eine Illustriertenveröffentlichung (und weiterer Multiplikatoren) von der „Aufdeckung geheimnisvoller Rasterfahndungsmethoden“ des Bundeskriminalamtes. Die vom BKA entwickelte Methode, so war zu lesen, bei der personenbezogene Daten über terroristentypische Merkmale überprüft werden, verstoße gegen das Datenschutzgesetz. Punktum! Der flugs sonnabends ins BKA eilende Bundesbeauftragte für den Datenschutz bestätigte zwar, daß keine der in Frage kommenden Daten unzulässig verarbeitet oder gespeichert worden sind, und auch der Bundesinnenminister sah keinen Anlaß, die Rasterfahndung einzustellen. Aber wer von den Zeitungslesern nimmt das im nachhinein schon zur Kenntnis? Der fade Nachgeschmack des Verdachts bleibt beim Zeitungsleser haften.

Rasterfahndung, was ist das eigentlich? Im Grunde nichts Neues, allenfalls ein neuer Begriff. Das Besondere ist dabei lediglich, daß die Fahndung mit Hilfe der EDV betrieben wird.

Dank neuer Technologien ist es in den letzten Jahren möglich geworden, polizeiliche Informationen, welche früher unübersehbar in Karteien, Akten, Listen und internen Aufzeichnungen versteckt schlummerten, für Fahndungszwecke zu aktivieren. Vor allem führten verbesserte Arbeitsweisen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Fortschritt bei den technischen Hilfsmitteln zu einer Neuanpassung polizeilicher Arbeitsweisen auf dem Gebiet der Fahndung. Auch die Ansätze zur Fahndung haben sich geändert. Das Verbrechen wird zunehmend intellektualisiert. Der Modus operandi des gesuchten Täters, ebenso sein Vor- und Nachtatverhalten, seine Personenbe-

schreibung und sonstige tätergebundene Merkmale zeigen gerade bei hochkarätigen Kriminellen immer weniger spezifische Auffälligkeiten. Daher müssen die polizeilichen Verdachtsraster zur Fahndung ständig verfeinert und angepaßt werden. Kriterien für eine Überprüfung können demnach in vermehrtem Umfange auch bei Unbeteiligten vorliegen.

Rasterfahndung nennt man das heute, sie basiert auf der hergebrachten polizeilichen Erfahrung, daß Kriminelle ganz bestimmte Verhaltensweisen haben, die sich freilich wandeln. So galt es eine Zeitlang als typisches Merkmal einer konspirativen Wohnung, daß sie in Hochhäusern angemietet wurde, die verkehrsgünstig liegen. Die Mieten wurden in aller Regel vorausbezahlt. Da die Wohnungen oft wochenlang unbenutzt bleiben, war auch der Energieverbrauch entsprechend gering. Dies bewog das Bundeskriminalamt, wo es konspirative Wohnungen vermutete, bei den kommunalen Energieversorgungsträgern Daten über deren Kunden anzufordern. Diese Daten wurden durch einen Computer des BKA gesiebt, so daß am Ende nur diejenigen Kunden übrigblieben, die in das Fahndungsraster paßten. Auf diese Weise ist zum Beispiel der Terrorist Rolf Heißler ermittelt worden.

Das Dilemma ist, daß heutzutage alles breitgetreten werden muß. Der Polizeibeamte sieht mit Unbehagen, wie manche Veröffentlichung dem Kriminellen nützt und letztendlich dem rechtschaffenen Bürger schaden kann. Nun erwägt man, diese Methoden einzustellen. Der Präsident des Bundeskriminalamtes sagte hierzu in einem Interview, daß dadurch den Terroristen „Nischen zum Überleben und Regenerieren“ geboten würden. Wie gut zu wissen, daß die polizeiliche Fahndung weitergehen wird, egal, wie man sie nennt.

Aus Bonn:

Ausschuß verteidigt Rasterfahndung Abgeordnete: Methode rechtlich zulässig und notwendig

Die polizeiliche Rasterfahndung sei seit langem gebräuchlich, rechtlich zulässig, notwendig und erfolgreich, wurde von Sprechern aller drei Fraktionen und dem Bundesinnenministerium am 13. Februar im Innenausschuß festgestellt, als die Abgeordnete

ten sich mit der Stromrechnungsfahndung in Hamburg und einer Mietzahlungsfahndung in Frankfurt durch das Bundeskriminalamt befaßten.

Hingewiesen wurde dabei in Gegenwart des Datenschutzbeauftragten des Bundes, Professor Dr. Hans Peter Bull, daß die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ausdrücklich diese beiden Maßnahmen als nach dem Gesetz zulässig bezeichnet haben. Kein Politiker im Bund oder den Ländern habe diese Rasterfahndungen kritisiert.

Vom Innenministerium wurde betont, daß sich der mögliche Schaden bei der Terroristenfahndung durch die Presseveröffentlichungen über die genannten Rasterfahndungen in den beiden Großstädten noch nicht absehen lasse.

Angekündigt wurden vom Innenministerium Richtlinien, die künftig den „Datenabgleich“ zwischen den Dateien aus dem Polizeibereich und Dateien aus anderen Bereichen bis ins einzelne festlegen sollen. Diese Richtlinien würden gegenwärtig mit dem Bundeskriminalamt, dem Datenschutzbeauftragten sowie den Ländern abgestimmt. Dabei werde sichergestellt, daß Nichttatverdächtige bei einer Rasterfahndung ausnahmsweise nur dann gespeichert werden dürfen, wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Ergreifung eines gesuchten Täters notwendig ist. Dazu kommen strenge Löschvorschriften. Von den Parlamentariern wurde dieser klare rechtliche Rahmen begrüßt, um „die Polizei aus der Phase der Verunsicherung herauszubringen“. Dabei müsse gewährleistet sein, daß die Verantwortung bei der Exekutive liegt.

Auch der Datenschutzbeauftragte betonte, daß er nicht in die allgemeine Verwaltungstätigkeit eingebunden werden wolle. Die Datenschutzbeauftragten wollten aber die Möglichkeit nicht ausschließen, in „schwierigen Fällen“ ein Beratungsangebot zu machen.

Der Vorsitzende Dr. Axel Wernitz (SPD) kündigte an, daß sich der Ausschuß nochmals intensiv mit der Materie befassen werde. Von der SPD wurde gefordert, einer „unechten Datenschutzdiskussion“ entgegenzuwirken. Manche bezweckten bei ihrer Kritik etwas ganz anderes als den Datenschutz.

Mehrfachladungen von Polizeibeamten und die Folgen — nur ein Einzelfall?

Ein Polizeibeamter in NRW erhielt für einen Tag zwei Ladungen als Zeuge fast zum gleichen Zeitpunkt zu den Amtsgerichten in H. und M. Dem Amtsgericht in H. teilte der Polizeibeamte rechtzeitig vor dem anberaumten Termin unter Hinweis auf die doppelte Ladung mit, daß er den Termin in H. nicht wahrnehmen könne.

Gerichtstermine

Fast eine dreiviertel Million Dienststunden von Polizeibeamten werden jährlich durch die Wahrnehmung von Gerichtsterminen in Anspruch genommen. Das geht aus der Antwort von Innenminister Dr. Burkhard Hirsch (FDP) auf eine Kleine Anfrage (Drs. 8/4939) des SPD-Abgeordneten Johannes Gorlas hervor. Der Minister betonte, die Polizei müsse diese Belastung in Kauf nehmen, da es zu den Pflichten der Polizeibeamten gehöre, in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren vor Gericht als Zeuge über Tatsachenwahrnehmungen auszusagen.

Dem Amtsgericht in M. stand der Polizeibeamte zu dem anberaumten Termin

als Zeuge zur Verfügung. Dessen ungeachtet verhängte der Richter des Amtsgerichts in H. gegen den infolge der Wahrnehmung des anderen Termins verhinderten Polizeibeamten nicht nur ein Ordnungsgeld, sondern erließ außerdem einen Vorführungsbefehl.

Soweit das tatsächliche Geschehen.

Mehrfachladungen von Polizeibeamten als Zeugen in der dargestellten Weise sind zwischenzeitlich keine Seltenheit mehr. Es dürfte deshalb erwartet werden, daß auch die Gerichte diesem Umstand Rechnung tragen, indem sie nach Absprache mit dem jeweiligen Polizeibeamten eine Terminverlegung vornehmen. Wenn auch Polizeibeamte als Zeugen im übrigen keine Sonderstellung einnehmen, so bleibt doch zu hoffen, daß die Anordnung der zwangsweisen Vorführung eines durch die Wahrnehmung eines anderen Termins verhinderten Polizeibeamten, der sein Nichterscheinen rechtzeitig mitgeteilt hatte, ein Einzelfall bleibt. Anderenfalls steht zu befürchten, daß die Justiz sich dem Vorwurf ausgesetzt sieht, sie sei insoweit unbeweglich und verschließe die Augen vor den tatsächlichen Gegebenheiten der Polizeibeamten als Zeugen. Der Vorwurf der Lebensfremdheit schmerzt besonders, denn er wäre nicht unberechtigt.

zwanzig Jahren untergebrachten Patienten verfügen? Ist der Vormundschaftsrichter künftig nicht mehr zu erreichen, weil er die meiste Zeit auf Reisen ist? Hat der Neurologe und Psychiater im Landeskrankenhaus in Zukunft noch weniger Zeit für seine Patienten, weil er montags bis freitags den anreisenden Richtern aus dem Lande zur Verfügung stehen muß? Das Krankenhaus Bedburg-Hau hat bereits einen Wochenplan entworfen. Das Amtsgericht Kleve bittet um Einhaltung bestimmter Anreisetage.

Der Standardkommentar zum FGG merkt an: „Die Vorschrift wird die Praxis vor erhebliche Probleme stellen.“ Mehr Rat weiß er nicht. Weiß ihn die Landesjustizverwaltung? Sie hat ihre Fürsorge bisher darauf beschränkt, die Vormundschaftsrichter aufzufordern, die generelle Genehmigung zur Vornahme der Anhörungstermine beim Amtsgericht des Unterbringungsortes einzuholen. Die Politiker haben gehandelt, nun Richter helft euch selbst! — Sie versuchen es zu. Zeit durch die Abgabe des gesamten Verfahrens an das Amtsgericht des Unterbringungsortes. Theoretisch ist das lediglich eine Umschichtung. Ein Ausgleich ist aber nur bei Verbürgung der Gegenseitigkeit der Übernahme und dann gewährleistet, wenn psychiatrische Einrichtungen gleichmäßig über das Land verteilt sind. Beim ersten sind Zweifel erlaubt, beim zweiten ist das negative Ergebnis bereits bekannt. Außerdem, was tun, wenn Eltern, Pfleger oder Vormund nicht zustimmen? Wenn das Amtsgericht am Orte eines Schwerpunktkrankenhauses die Verfahren nicht alle übernehmen will? Weiß das dann zuständige Oberlandesgericht Rat?

Eine Hochrechnung der Mehrbelastung der Gerichte auf der Grundlage einer hessischen Erhebung hat ergeben, daß Nordrhein-Westfalen durch diese Gesetzesänderung 95 zusätzliche Richterstellen benötigt. Ob wir diese bekommen werden? Aber natürlich, denn der Gesetzentwurf hat unter der Rubrik „entstehende Kosten“ vermerkt: „Keine.“

Aber es wird auch in Zukunft Untergebrachte mit rechtlichem Gehör zweiter Klasse geben: Das PsychKG sieht noch die Anhörung durch den ersuchten Richter gesetzlich vor. Und ein Landesgesetz zur Regelung des Maßregelvollzuges für Täter im „Schutze“ der §§ 20 und 21 StGB steht noch aus.

Über alledem soll eines nicht vergessen werden: Die Anforderungen des (Über-) Lebens in unserer Industriegesellschaft mit ihrer vordergründigen Wertordnung werden nicht geringer werden. Von der Gesellschaft der „Gesunden und Normalen“ wird auch in Zukunft aus Verdrängung und Ungestalt für die Labilen und Süchtigen, die Gebrechlichen und Be-

Unterbringung von a bis i oder die unfreiwillige Gerichtsbarkeit

Das neue Jahr hat uns nicht nur die Neuregelung der elterlichen Sorge, sondern auch neue Vorschriften über die Unterbringung von Mündeln, Kindern und Pflinglingen in psychiatrischen Krankenhäusern beschert, nachzulesen in den §§ 64 a bis i FGG. Es handelt sich dabei wohl um die Antwort des Gesetzgebers auf die Ergebnisse der Psychiatrie-Enquete-Kommission. Als bedeutende Neuerungen sind daraus drei Punkte zu nennen:

1. Auch die Unterbringung von Kindern ist nicht mehr allein durch das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht gedeckt, sondern bedarf der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Die Anhörung des Kindes ist erforderlich.
2. Bei der Überprüfung der Unterbringung und der Genehmigung weiterer Unterbringung gem. §§ 1800 i. V. m.

1631 b BGB von Mündeln, Pflinglingen und Kindern ist die Dauer anzugeben. Die Dauer ist bei Geisteskrankheit auf zwei Jahre, in anderen Fällen auf ein Jahr beschränkt.

3. Die Anhörung des Untergebrachten durch ein ersuchtes Gericht am Unterbringungsort ist unzulässig.

Das liest sich sehr rechtsstaatlich und gut. Vor allem, wenn man bedenkt, daß die Gewährung rechtlichen Gehörs die einzige Förmlichkeit im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren mit seinen weittragenden Entscheidungen ist.

Der Kommentar: Gut gemacht! und: Ran an die Arbeit! will mir trotzdem nicht über die Lippen kommen. Zu viele Fragen bleiben offen oder werden aufgeworfen: Wird sich etwa der persönlich anhörende Richter nun häufiger gegen den Sachverständigen entscheiden? Wird plötzlich er die Entlassung eines seit

zugslosen, die sozial Gescheiterten und Einsamen nur eine Eil- und Heilmaßnahme ergriffen werden: die Ausgrenzung. Die psychiatrischen Krankenhäuser werden nicht leerer, sondern voller werden. Vielleicht nimmt die Bereitschaft der Ersatzdienstleistenden zu, Pfleger auf einer psychiatrisch-geriatrischen Abteilung ohne Resonanz und Erfolgserlebnisse zu werden?

Die Frage muß erlaubt sein, ob es in Zukunft mehr Heil- und Pflegepersonal

für psychisch Kranke statt größere Krankenhäuser, mehr Trainingsprogramme statt „Haldol“ und mehr Wohnheime und beschützende Werkstätten statt zentrale Bettenburgen geben wird. FGG heißt „Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit“. An der Freiwilligkeit der Untergebrachten bestand schon immer Mangel. Die Freiwilligkeit der Richter zur Übernahme der unerfüllten Pflichten der sozialen Gemeinschaft wird problematischer. Kann soziales Gehör durch rechtliches Gehör ersetzt werden?

Nachbetrachtung und Ausblick zur Verfassungsmäßigkeit des neuen Ehescheidungsrechts

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 28. Februar 1980 zwei Urteile zur Verfassungsmäßigkeit des durch das erste Eherechtsreformgesetz geänderten Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts verkündet und dazu die nachfolgenden Leitsätze herausgegeben:

I. Urteil — 1 BvL 136/78 u. a. —

1. Es verstößt nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG, daß Ehen gemäß § 1565 Abs. 1 BGB seit dem 1. Juli 1977 geschieden werden können, wenn sie gescheitert sind (Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip).

2. Die unwiderlegbare Vermutung des Scheiterns der Ehe nach dreijährigem Getrenntleben der Ehegatten (§ 1566 Abs. 2 BGB) ist mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar.

3. Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der zeitlichen Begrenzung der immateriellen Härteklausele (§ 1568 Abs. 2 BGB).

4. Der Gesetzgeber war verfassungsrechtlich nicht gehindert, das neue Scheidungsrecht auch für Ehen einzuführen, die vor dem 1. Juli 1977 geschlossen wurden.

II. Urteil — 1 BvL 17/77 u. a. —

1. Versichertenrenten und Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen unterliegen dem Schutz des Art. 14 GG.

2. Der Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten (§ 1587 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1587 a Abs. 1 BGB) ist als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG durch Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt.

Der Versorgungsausgleich ist auch mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar.

3. Der Versorgungsausgleich verletzt im Grundsatz auch bei Scheidungen von

Ehen, die vor dem 1. Juli 1977 geschlossen wurden („Altehen“ — Art. 12 Nr. 3 Abs. 1 des Ersten Eherechtsreformgesetzes —), nicht das Grundgesetz.

4. Es ist von Verfassungen wegen geboten, daß der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Übertragung und Begründung von Rentenanwartschaften in einer der gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 1587 b Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB) durch Regelungen ergänzt, die es ermöglichen, nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen.

Im Klartext bedeuten diese Urteile, daß das neue Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht in allen Belangen — soweit darüber entschieden werden konnte — verfassungskonform ist. Der Übergang vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip ist vollzogen. Eine Ehe kann auch dann geschieden werden, wenn nur ein Ehepartner nicht mehr an ihr festhalten will und die Auflösung betreibt. Eine zerrüttete Ehe genießt nicht in demselben Umfang Schutz aus Artikel 6 GG wie eine intakte Ehe. Eine Einschränkung machten die Verfassungsrichter lediglich dahin, ob die längste im Gesetz (§ 1568 Absatz 2 BGB) vorgesehene Trennungszeit ausreicht, um alle Einwände gegen die Scheidung auszuräumen. Das Verfassungsgericht konnte über die Länge dieser Frist von jetzt fünf Jahren Getrenntleben nicht entscheiden, weil hierzu keine Verfassungsbeschwerde oder Richtervorlage anhängig war.

Vier von acht Richtern waren der Ansicht, daß die zeitliche Befristung dieser Härteklausele mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei, soweit sie Härten im materiellen Bereich betrifft. Pari bei der Abstimmung läßt ein Gesetz jedoch bestehen. Auch die Geltung des neuen Scheidungsrechts für vor dem 1. Juli 1977 geschlossene Ehen („Altehen“) ist mit

dem Grundgesetz vereinbar. Denn es hätte eine schwer erträgliche Rechtsungleichheit bedeutet, wenn während eines längeren Zeitraums, unter Umständen noch nach Jahrzehnten, ein Teil der Ehen weiterhin nach dem allgemein als mangelhaft und überholt angesehenen Verschuldensscheidungsrechts behandelt und die für die Beteiligten außerordentlich bedeutsame Frage der Scheidbarkeit der Ehe je nach dem Zeitpunkt der Eheschließung unterschiedlich behandelt worden wäre.

Soweit der Versorgungsausgleich überprüft worden ist (die betriebliche Altersversorgung war nicht Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung), sahen die Verfassungsrichter keinen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG, sondern zulässige Schranken und Inhaltsbestimmungen, gleichgültig, ob der ausgleichsberechtigte oder ausgleichsverpflichtete Ehepartner an der Ehe nicht festhalten wollte. Das Gericht gab dem Gesetzgeber lediglich die Pflicht auf, nachträgliche **Korrekturen in Einzelfällen** zu ermöglichen. Als Beispiel für diese Korrekturnotwendigkeit wurde genannt, daß die Entwicklung nach Durchführung des Versorgungsausgleichs zu einem verfassungswidrigen Zustand führen könne, wenn insbesondere bei „Altehen“ der ausgleichsberechtigte vor dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten stirbt. Denn dann hätten die abgesplitterten Werteinheiten zu keiner Rente geführt und der Verpflichtete wird unter Umständen spürbar belastet.

Insgesamt zeichnet sich die gesamte Bearbeitung der diffizilen und weitreichenden Materie durch die Verfassungsrichter durch große Vorsicht bei den Formulierungen aus, wenn nicht gar durch vornehme Zurückhaltung. Hier ist kein „Super-Gesetzgeber“ tätig geworden, wie bei manchen anderen Gerichtsentscheidungen. Für den Gesetzgeber sollte aber jetzt die Zeit drängen. Denn den einzelnen Familienrichtern kann nicht lange zugemutet werden, sehenden Auges Verhältnisse schaffen zu müssen, die in ihrer Entwicklung — also bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich oft schon erkennbar — zu verfassungswidrigen Zuständen führen.

Auch das Bundesverfassungsgericht kann sich keine Verschnaufpause gönnen. Denn die Richtervorlagen und Verfassungsbeschwerden wegen der Unterhaltsansprüche aus der Ehe ausgebrochener Ehepartner oder ähnliche Härtefälle stehen noch zur Entscheidung an.

Außerdem muß noch die betriebliche Altersversorgung durchleuchtet werden. Über die Verpflichtung zur Einzahlung in ein Rentenkonto aus eigenen (noch zu leihenden) Geldmitteln will das Gericht noch im Herbst dieses Jahres verhandeln und entscheiden.

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Arbeitsbelastung

Nach der jetzt vorgelegten Jahresstatistik des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Geschäftstätigkeit der Gerichte für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 sind bei den Arbeitsgerichten insgesamt 73 290 Klagen neu eingereicht worden. Hierzu kommen 21 065 am Jahresende 1978 unerledigte Klagen. Von diesen insgesamt 94 355 Klagen sind 76 272 Klagen erledigt worden, so daß am Ende des Jahres 1979 nur noch 18 083 Klagen unerledigt waren. Daneben wurden 1979 noch 1 073 Anträge im Beschlußverfahren, 1 036 Anträge auf Arreste und einstweilige Verfügungen und 11 558 Mahngesuche eingereicht.

Bei den beiden Landesarbeitsgerichten in Düsseldorf und Hamm wurden insgesamt 4 013 Berufungen im Berichtszeit-

raum neu eingelegt. An nicht erledigten Berufungsverfahren waren Ende 1978 1 406 vorhanden. Von diesen insgesamt 5 419 Berufungen sind 1979 4 333 erledigt worden, davon u. a. 1 698 durch streitiges Urteil und 1 375 durch Vergleich. Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren wurden 212 Beschwerden neu eingelegt (übernommene unerledigte Beschwerden: 142). Von diesen Beschwerden wurden 287 erledigt, so daß nur 67 unerledigte Beschwerdeverfahren am Jahresende 1979 verblieben. An allgemeinen Beschwerdeverfahren nach § 78 ArbGG wurden insgesamt 700 erledigt.

Veranstaltung

Am 12. Mai 1980, 15.00 Uhr, findet in der Gaststätte „Humboldt-Eck“ in Bochum, Humboldtstraße, eine vom Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vorbereitete Vortrags- und Diskussionsveranstaltung statt, die sich vor allem mit den Themen „Streitwertfestsetzung im arbeitsgerichtlichen Urteil“ und „Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen“ befassen wird.

Die Veranstaltung ist für alle Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit, insbesondere die jüngeren, erst kürzere Zeit im richterlichen Dienst stehenden Kollegen gedacht.

AUS DEN BEZIRKSGRUPPEN

Die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Detmold hat in ihrer Sitzung vom 25. 1. 1980 zum 1. Vorsitzenden Herrn Kollegen RLG Goldbeck und zu ihrem 2. Vorsitzenden die Herren Kollegen RLG Rügge und Wüster sowie zum Kasswart Frau Kollegin RLG Bextermöller gewählt.

Richterheim Fischbachau 8165 Stauden (08028) 863

(Bahnhof Fischbachau)

Das Richterheim Fischbachau verfügt über 80 gut eingerichtete, mit Zentralheizung, Kalt- und Warmwasser ausgestattete Gästezimmer mit insgesamt 130 Betten, einige Doppelzimmer mit Dusche und WC. Neben einem großen Speisesaal stehen mehrere Gesellschaftsräume und eine Bücherei zur Verfügung. Zum Haus gehören ein großer gepflegter Park mit Liegewiesen und Kinderspielfeld, ferner ein Tischtennisraum und eine automatische Kegelbahn.

Fischbachau (772 m) liegt an der Bahnstrecke München — Schliersee — Bayrischzell. Weite Wälder und Almwiesen laden hier ebenso zu schönen Spaziergängen ein wie unbeschwerlich zu gehende Wege in den Tälern. Bekannte Ausichtsberge, so der Wendelstein (1 839 m), der Breitenstein (1 622 m) und die Rotwand (1 885 m), sind in bequemen Wanderungen zu besteigen. Zum Wendelstein führt von Osterhofen (Bahnhof zwischen Fischbachau und Bayrischzell) eine Seilbahn. Vom Richterheim aus sind die bekannten Fremdenverkehrsorte Schliersee, Bayrischzell und Bad Feilnbach leicht zu erreichen. Schliersee bietet im Sommer Badegelegenheiten im Freibad des Schliersee, außerdem steht dort ein Kurzentrum mit Hallenbad, Gymnastik- und Massageraum, Sauna u. a. zur Verfügung.

Bayrischzell empfiehlt sich mit einem geheizten Freibad, Kneippanlagen, Sauna, Tennisplätzen und einer Kleingolfanlage. Auch in Fischbachau steht nun ein modernes geheiztes Freibad zur Verfügung.

Im Winter ist das Richterheim ein idealer Ausgangsort für die Skigebiete des Spitzingsees und des Sudelfeldes, die durch zahlreiche Skilifte erschlossen sind.

Pensionspreise

für Mitglieder des Deutschen Richterbundes, des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und ihre Angehörigen (Ehefrauen, Witwen und Kinder in Berufsausbildung)

Alle Preise gelten je Person einschließlich Bedienung und Mehrwertsteuer

1. Vollpension:

Doppelzimmer mit Dusche/WC

DM 49,— bis 52,—

Zimmer Gruppe A
(1. und 2. Stock Süd und Ost) DM 42,— und 43,—
Zimmer Gruppe B
(3. Stock und übrige) DM 41,—

2. Pensionspreise ohne Mittagessen:

Preise zu Nr. 1 abzgl. DM 5,—
Preise zu Nr. 4 abzgl. DM 3,—

3. Zuschläge:

a) Einzelzimmer (ausgenommen im 3. Stock) DM 3,—
b) Balkonzimmer (ohne Dusche/WC)
vom 15. 2. bis 30. 10. DM 2,—
für die südl. Zimmer des Hauptgebäudes DM 1,—
sonstige
c) An den Weihnachtsfeiertagen, Neujahr, Osterfeiertagen und für Kinder an Silvester DM 4,—
Erwachsene an Silvester DM 15,—

4. Kinder:

3 — 9 Jahre 10 — 16 Jahre ab 17 Jahre und Studierende bis 25 Jahre
DM 20,— DM 27,— DM 34,—

Voraussetzung für Kinderpreise ist die Aufnahme des Kindes im Zimmer der Eltern oder seine Unterbringung zusammen mit anderen Kindern. Kinder unter 3 Jahren werden nicht aufgenommen.

5. Garage (incl. Fahrzeug- und Reisegepäckversicherung)

DM 3,—

6. Die Preise gelten für einen Aufenthalt von mehr als drei Tagen. Bei kürzerem Aufenthalt DM 3,— Zuschlag.

7. Kurabgabe an die Gemeinde:

Einzelperson DM —,60
Familien (Ehepaare):
erste Person DM —,60
zweite Person DM —,40
dritte und jede weitere Person DM —,20

Die für die Kurabgabe im Haus erhältliche Kurkarte berechtigt zu zahlreichen Ermäßigungen, u. a. für die Warm-Freibäder in Fischbachau und Bayrischzell, das Hallenbad in Schliersee, verschiedene Skilifte, die Wendelstein- und Taubensteinbahn.

8. Werden festbestellte Zimmer nicht für die vereinbarte Zeit in Anspruch genommen, ist ein Unkostenersatz von 20 % des entfallenen Pensionspreises zu bezahlen, sofern die Abmeldung nicht 2 Wochen vor der Anreise erfolgt.

9. Änderungen im Preis bleiben vorbehalten.

Fragen des Asylrechts

Das sprunghafte Ansteigen der Zahl von Asylbewerbern in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren

1973:	5 289
1974:	5 595
1975:	9 627
1976:	11 123
1977:	16 410
1978:	33 136
1979:	ca. 51 500

hat dazu geführt, daß das Problem der Rechtsgewährung durch die (Verwaltungs-)Gerichte sich einem Zustand annähert, der als „Rechtsnotstand“ bezeichnet werden kann. Immerhin werden über 80 % der Asylgesuche von dem dafür ständigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf abgelehnt. Die durchschnittliche Dauer der Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt wird vom Bundesinnenministerium mit 2,5 Jahren angegeben. Von den abgelehnten Bewerbern ziehen wiederum rund 80 % vor die Gerichte, um auf dem Klagewege die Asylgewährung durchzusetzen. Beim Verwaltungsgericht Ansbach — bis 31. Dezember 1979 allein zuständig für Asylverfahren — gingen 1979 täglich rund 50 bis 70 Klagen ein; der Rückstand bei diesem Gericht war zuletzt auf ca. 20 000 Verfahren angestiegen.

Darüber hinaus stellt sich das Asylproblem zunehmend als gesellschaftspolitisches Problem von wachsender Brisanz dar; spätestens seit 1977 berichtet die Presse regelmäßig in großer Aufmachung über.

Im Jahre 1978 sind zwei Gesetze zur Beschleunigung des Asylverfahrens (BGBl. I S. 1107 und 1108) erlassen worden, die folgende Regelungen eingeführt haben:

- Fortfall des Widerspruchsverfahrens vor dem Bundesamt,
- Ausschluß der Berufung in den Fällen, in denen das Verwaltungsgericht die Klage als offensichtlich unbegründet abweist,
- Dezentralisierung der gerichtlichen Zuständigkeit (ab 1. Januar 1980).

Die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestags hält — unter Hinweis auf den ungebrochenen Anstieg der Asylbewerber im Jahre 1979 — diese verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen für nicht ausreichend. Es bleibe der Anreiz erhalten, heißt es in einem von der Opposition Ende 1979 eingebrachten Gesetz-

entwurf, unter Vorspiegelung von Verfolgungsgründen in die Bundesrepublik einzureisen.

Mit ihrem Gesetzentwurf will die CDU/CSU „das Anerkennungsverfahren in seinem rechtsstaatlich vorgegebenen Rahmen weiter ... beschleunigen und sicher ... stellen, daß der Aufenthalt der rechtskräftig Abgelehnten möglichst unmittelbar nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens beendet wird“. Diese Ziele sollen auf folgendem Weg erreicht werden:

- Den Grenz- und Ausländerbehörden soll die Befugnis übertragen werden, zu prüfen, ob ein Asylantrag unschlüssig ist und ob der Antragsteller bereits in einem anderen Land als Flüchtling anerkannt wurde. Die Ausländerbehörden sollen zusätzlich prüfen können, ob der Asylantrag rechtsmißbräuchlich ist oder der Ausländer bereits anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat. In diesen Fällen soll ein Verfahren nach §§ 29 ff. AuslG nicht stattfinden.
- Neu einreisende Ausländer dürfen nur noch bei den Grenzbehörden Asylanträge stellen. Diese Behörden sollen aufgrund der ihnen übertragenen Prüfungskompetenz feststellen können, ob ein Asylbegehren überhaupt vorliegt. Ist das nicht der Fall, sollen die Ausländer an der Grenze zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden können.
- In Asylanerkennungsverfahren soll die Berufung generell ausgeschlossen werden.

Der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten der Bundesländer haben das Asylproblem Ende Februar erörtert, und zwar, wie es dazu in Presseberichten hieß, unter Erwägung „praktischer“ Maßnahmen, da gegenwärtig niemand ernsthaft daran denke, das Asylrecht durch eine Änderung des Grundgesetzes generell zu schmälern. Bund und Länder haben eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, deren Auftrag es ist, konkrete Vorschläge zu erarbeiten, die einen Mißbrauch des Asylrechts ausschließen sollen. Das Gremium soll dazu insbesondere folgende Fragen prüfen:

- Klare gesetzliche Abgrenzung der Zuständigkeiten der Grenzbehörden, der Ausländerbehörden und des Bundesamtes;
- Begründung einer Kompetenz des Bundesamtes zur Vorabprüfung der

Asylanträge (gesetzliche Normierung der Mißbrauchsprüfung);

- gesetzliche Regelung der Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Bundesländer;
- Errichtung von Bundessammellagern.

Im Bundestag sind schließlich unlängst zwei — getrennte — parlamentarische Anfragen der Opposition (vom 15. Februar 1980) und der Regierungsparteien (vom 5. März 1980) eingebracht worden, die im wesentlichen die Praxis des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand haben. Die Kleine Anfrage der Opposition gipfelt in der Frage:

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um sicherzustellen, daß

- a) durch das ständige Ansteigen der Zahl der Wirtschaftsflüchtlinge das Grundrecht auf Asylgewährung noch weiter ausgehöhlt und dadurch die Lage der echten politischen Flüchtlinge nicht noch mehr als bisher verschlechtert wird,
- b) die Dauer des Asylanerkennungsverfahrens auf ein vertretbares Maß begrenzt wird,
- c) den Ländern und vor allem den Gemeinden bei der Unterbringung der Asylbewerber Hilfe gewährt wird und
- d) die Asylbewerber nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages auch tatsächlich die Bundesrepublik Deutschland verlassen?

Die Große Anfrage der Regierungsparteien fragt entsprechend:

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um sowohl den Mißbrauch des Asylrechts zu verhindern als auch eine verfassungsgemäße, einheitliche Handhabung zu sichern? Sieht sie weitere Möglichkeiten einer Verbesserung?

Die Antworten der Bundesregierung liegen derzeit noch nicht vor; nach Auskunft des Innenministeriums ist auch der Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung noch nicht absehbar.

Einer in diesem Zusammenhang interessierenden Mitteilung des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter (Rundschreiben Nr. 3 vom 21. Februar 1980) ist zu entnehmen, daß die Teilnehmer einer Tagung der Deutschen Richterakademie, die sich mit Massenverfahren in Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit befaßt hat, offensichtlich der Auffassung waren, daß eine Beschleunigung der Asylverfahren nur durch Änderung des materiellen Rechts (z. B. durch Änderung der sozialhilferechtlichen Vorschriften) möglich sein werde.

Krankenhaustagegeld-Versicherung für Kinder

Der Trennungsschock kann vermieden werden — APK ermöglicht Müttern Begleitaufenthalt im Krankenhaus

Auch einen Beitrag zum „Jahr des Kindes“ leistete die Allgemeine Private Krankenversicherung, gemeinsame Tochter der DBV und der DEVK: Durch eine Krankenhaustagegeldversicherung für Kinder wird den Müttern ein Begleitaufenthalt beim kranken Kind ermöglicht.

Mit diesem Angebot hat die APK aus der Erkenntnis Konsequenz gezogen, daß die Trennung des Kleinkindes von seiner Mutter stets einen Schock darstellt. Untersuchungen haben die Folgen einer sol-

chen Trennung nachgewiesen: Entwicklungsstörungen, Kontaktprobleme, Schulversagen. Mittlerweile bietet jedes dritte deutsche Krankenhaus den Müttern den Begleitaufenthalt bei Kindern an. Die Rechnungen, die die Kliniken dafür präsentieren, sehen allerdings recht unterschiedlich aus — das reicht vom Preis eines einfachen Hotels bis zum vollen Satz für Regelleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung. Mit der Krankenhaustagegeldversicherung für Kinder können diese Kosten abgedeckt werden. Weitere Informationen gibt die APK, 6200 Wiesbaden, Frankfurter Straße 50.

„amnesty international“ gegen Todesstrafe

Bundesjustizminister Dr. Vogel hat den Aufruf von „amnesty international“ zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe begrüßt und hierzu ausgeführt:

„Die Nachrichten sind beinahe alltäglich: Meldungen über Hinrichtungen in vielen Ländern lesen wir in den Zeitungen; das Fernsehen setzt den Vollzug der Todesstrafe sogar ins Bild. Aber auch in unserer Öffentlichkeit flackert nach besonders brutalen Verbrechen mitunter die Forderung nach einer Wiedereinführung der Todesstrafe auf, wenngleich regelmäßig nach einiger Zeit wieder ruhigere Überlegungen Platz greifen. Zu Recht, wie ich meine, denn die Todesstrafe stellt einen Irrweg dar.

Deshalb sollten wir den Aufruf von „amnesty international“ zur Abschaffung der Todesstrafe mit Sympathie zur Kenntnis nehmen. Das Bemühen der Bundesregierung, die Todesstrafe weltweit zurückzudrängen und schließlich zu ächten, wird dadurch bestärkt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Frage in ihrer Geburtsstunde für sich entschieden. Artikel 102 des Grundgesetzes von 1949 lautet: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Mit dieser Entscheidung vor über 30 Jahren wurde — auch unter dem Eindruck des Mißbrauchs dieser Strafe unter dem nationalsozialistischen Regime — die Unantastbarkeit menschlichen Lebens herausgestellt: Sie verbietet es dem Staat, einen Menschen für nicht lebenswert zu erklären.

Dem ermutigenden Aufruf von „amnesty international“ kommt hohe Bedeutung zu. Er knüpft an die von dieser

sterkonferenz im kommenden Mai in Luxemburg zu einer abschließenden Erörterung vorgelegt werden.

Auch über die europäischen Grenzen hinaus bringt die Bundesrepublik Deutschland ihren Standpunkt zur Geltung. Auf der 32. Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) hat die Bundesregierung einen von Schweden eingebrachten Resolutionsentwurf zur stufenweisen Abschaffung der Todesstrafe unterstützt, der auf der 35. Generalversammlung in diesem Jahr mit Vorrang behandelt werden soll. Schon vorher wird sich der 6. VN-Kongreß über Verbrechensverhütung und der Behandlung von Straffälligen in Sidney mit dieser Thematik befassen, zu der die Bundesregierung eine Stellungnahme im Sinne ihrer politischen Zielrichtung erarbeitet. Die Arbeit von „amnesty international“ ist zur Vorbereitung dieses Kongresses eine große Hilfe.

Die Ächtung der Todesstrafe liegt auf der Linie der Entwicklung und Absicherung der Menschenrechte. Wir setzen uns deshalb mit Nachdruck für die Abschaffung oder wenigstens für die Eindämmung der Todesstrafe ein. Historische, ethische und rechtspolitische Gründe sprechen gegen diese Strafe. Die häufig vorgetragenen Argumente brauche ich nicht im einzelnen zu wiederholen. Die Zeit aber scheint reif zu sein für weitere Fortschritte.“

Auch wir meinen, daß der Aufruf von „amnesty international“ Unterstützung verdient und hoffen, daß auf der 35. Generalversammlung der Vereinten Nationen ein weiterer Schritt in die von Bundesjustizminister Vogel beschriebene Richtung getan wird.

Organisation schon im Dezember 1977 in Stockholm erhobene Forderung an. Diese Forderung war übrigens Ausgangspunkt einer von der XI. Konferenz der Europäischen Justizminister einstimmig beschlossenen Empfehlung an das Ministerkomitee des Europarates, das Problem der Todesstrafe mit dem Ziel einer generellen Abschaffung dieser Strafe zu überprüfen. Die zuständigen Gremien des Europarates erarbeiten derzeit eine Stellungnahme zu den mit der Todesstrafe zusammenhängenden Fragen. Diese soll der XII. Europäischen Justizmini-

Weniger Steuern, mehr Vorsorge

Vorwegabzug wird erhöht

Beiträge zu bestimmten Versicherungen können bekanntlich bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden — allerdings nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Ab 1. Januar 1980 erhöhen sich die zusätzlichen Höchstbeträge — der sogenannte Vorwegabzug — bei Sonderausgaben für Alleinstehende von bisher 1 500 DM auf 2 500 DM und bei Verheirateten von 3 000 auf 5 000 DM.

Für die bis zu bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen ergeben sich damit folgende Zahlen:

Familienstand	Verheiratete, mit					
	Ledig, verwitwet, gesch.	0 Kind.	1 Kind	2 Kind.	3 Kind.	4 Kind.
Steuerklasse	I (II)	III/0	III/1	III/2	III/3	III/4
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Voll abzugsfähige Höchstbeträge	2100	4200	4800	5400	6000	6600
Zur Hälfte abzugsfähige Höchstbeträge	2100	4200	4800	5400	6000	6600
Zusatzfreibetrag*)	2500	5000	5000	5000	5000	5000
Höchst mögliche Aufwendungen	6700	13400	14600	15800	17000	18200
Davon steuerwirksam	5650	11300	12200	13100	14000	14900

*) Abzüglich Arbeitgeberanteil zur befreienden Lebensversicherung. Bei Richtern und Staatsanwälten ist ein fiktiver Arbeitgeberbeitrag anzusetzen.

Resozialisierung und Schadenswiedergutmachung

Zur Nachahmung empfohlen

Eine Vielzahl von Straftätern, insbesondere die Vermögensstraftäter, sind erheblich verschuldet. Nach der Strafverbüßung befinden sie sich häufig in einer ausweglosen finanziellen Situation, die sie selbst bei bestem Willen nicht zu überwinden vermögen. Dies führt — wie die Erfahrung immer wieder zeigt — oft zu Fehlreaktionen und zu erneuter Straffälligkeit.

Um diesen „Teufelskreis“ zu durchbrechen, gründete der damalige und zwischenzeitlich verstorbene Justizminister von Baden-Württemberg, Dr. Traugott Bender, im Oktober 1974 einen Resozialisierungsfonds auf Landesebene. Aus dem in Form einer Stiftung betriebenen Fonds werden denjenigen Straftätern, die nach ihren persönlichen Verhältnissen dafür geeignet erscheinen, zinslose Darlehen gewährt, die ausschließlich zur Deckung von bestehenden, insbesondere durch die Straftat verursachten Schulden verwendet werden. Weitere Voraussetzung für die Darlehensbewilligung ist allerdings, daß die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Der Ausgleich für diesen Verzicht besteht in

der sofortigen Befriedigung aus dem Fonds.

Seit 1974 wurden in Baden-Württemberg aus diesem Fonds an 52 Straffällige Darlehen in Höhe von 473 000 DM gewährt, wodurch bei über 300 Gläubigern Schulden in Höhe von 1,6 Millionen DM abgetragen worden sind. Dies bedeutet zwar einen durchschnittlichen Verzicht von 70 % der ursprünglichen Forderungen, aber auch hier gilt: „Der Spatz in der Hand ist besser als die Taube auf dem Dach.“ Die Rückzahlung der Darlehen an den Fonds erfolgte im großen und ganzen erwartungsgemäß; nur in zwei Fällen von 52 war eine erneute Inhaftierung erforderlich.

Diese Einrichtung eines Resozialisierungsfonds sollte im Sinne einer wirkungsvollen Resozialisierung der Straftäter und im Interesse der Geschädigten an einer zumindest teilweisen, aber schnellen Wiedergutmachung nicht nur auf das Land Baden-Württemberg beschränkt bleiben, sondern auch unserem Lande und den übrigen Bundesländern zur Nachahmung empfohlen werden.

äußerte und seiner Zufriedenheit darüber Ausdruck verlieh, daß es im Zusammenwirken mit allen Beteiligten gelungen sei, zahlreiche neue Stellen (1979 und 1980 insgesamt 10 R 1-Stellen) zu schaffen.

Der Beitragssatz wurde für das Jahr 1981 von der Versammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes nach kurzer Diskussion wegen der starken Erhöhung der Abgaben an den Bundesverband und an den Landesverband und wegen des Anstieges der Kosten der Deutschen Richterzeitung (insgesamt etwa 25,— DM bis 28,— DM) für aktive Mitglieder auf 150,— DM und für Pensionäre auf 120,— DM festgesetzt.

RiSG Karl Breitkopf

47 000 unerledigte Verfahren bei den Sozialgerichten in NRW

Staatssekretär Nelles vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gab bekannt, daß die Zahl der erstinstanzlichen Richterstellen seit 1970 im wesentlichen unverändert geblieben sei. 1970 wies der Stellenplan 151 und im Vorjahr 152 Richterstellen aus. Demgegenüber hat sich die Zahl der Klageeingänge um etwa 3 000 auf knapp 45 000 erhöht, so daß auf jeden Richter im Jahre 1979 292 Eingänge entfallen, 20 mehr als 1970. Die Zahl der Erledigungen pro Richter lag 1978 und 1979 höher als in den Vorjahren, nämlich bei 286 und 283 Sachen. Bei dieser Erledigungsziffer liegt Nordrhein-Westfalen weit vor allen anderen Bundesländern. Trotz dieser hohen Erledigungsrate ist — bedingt durch die Zahl der Klageeingänge — der Bestand an unerledigten Verfahren weiter angestiegen. Er beträgt nunmehr etwa 47 000 gegenüber 40 000 im Jahre 1970.

Um die Sozialgerichtsbarkeit trotz der geringen Anzahl der Gerichte (Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Gelsenkirchen, Münster, Detmold und Aachen) näher an die Rechtsuchenden heranzubringen und ihnen die Teilnahme an den Verhandlungen zu erleichtern, wurden die Sozialgerichte ermächtigt, außerhalb ihres Sitzes Gerichtstage abzuhalten, und zwar in 29 Orten des Landes.

Zum Problem des Nachwuchses erklärte der Staatssekretär, daß die geplante Ausweitung der Referendarausbildung unter anderem auf den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit zu einer besseren Qualifikation des richterlichen Nachwuchses führen wird. Hinzu kommt, daß auch die Universitäten bemüht sind, dem Lehrstuhl für Arbeits- und Sozialrecht mehr Bedeutung beizumessen, um so bereits die Studenten auf diesen durch den Ausbau der sozialen Sicherung für fast jeden Bürger wichtigen Bereich aufmerksam zu machen.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Mitgliederversammlung

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. fand am 10. März 1980 im Städtischen Saalbau in Essen statt. Für den Deutschen Richterbund, Landesverband NRW, nahm anstelle des verhinderten Vorsitzenden Kühne sein Vertreter Schwalb und als Vertreter des Präsidiums des Deutschen Richterbundes das Präsidiumsmitglied Kiss an der Versammlung teil. Als Gäste und zugleich als Vertreter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW konnten Herr Ministerialdirigent Schauerte und Herr Leitender Ministerialrat Dr. Kallrath begrüßt werden.

Ministerialdirigent Schauerte ging in seinen Grußworten ausführlich auf die aktuellen Probleme der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen ein. Er berichtete über den Besuch des zuständigen Fachausschusses des Landtags beim Sozialgericht Dortmund, der sich auch ein Bild über die seit langer Zeit außerordentlich starke Arbeitsbelas-

tung insbesondere der Kollegen in der ersten Instanz gemacht habe. Wegen des inzwischen auf rund 47 000 unerledigte Streitsachen angestiegenen Bestandes sagte Ministerialdirigent Schauerte eine zügige Besetzung der durch das Ausscheiden von Kollegen vakant gewordenen und der vom Landtag neu bewilligten sieben Richterstellen R 1 zu.

Kiss drückte sein Erstaunen über die außergewöhnlich starke Belastung der Richter erster Instanz im Lande Nordrhein-Westfalen aus und berichtete, daß im Lande Baden-Württemberg von jedem Kollegen nur ca. 150 bis 170 Streitsachen pro Jahr zu bearbeiten seien. Anschließend berichtete er über den Stand der Verwaltungsprozeßreform sowie über beabsichtigte Änderungen der Beihilfenvorschriften und über eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren für den Bereich unserer Gerichtsbarkeit.

Einen breiten Raum nahm der Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden des Richtervereins, Sander, ein, der sich u. a. ausführlich zur augenblicklichen Personalsituation in der Sozialgerichtsbarkeit

Der Präsident des Landessozialgerichts, Heinrich Geck, wies in einem Bericht unter anderem darauf hin, daß die Belastung der Sozialgerichte mit der derzeitigen Richterzahl nicht mehr bewältigt werden könne und daß damit zu rechnen sei, daß sich der Rückstand an unerledigten Streitsachen weiter erhöhen wird. Seit Jahren würden die erstinstanzlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber den Richtern der anderen Bundesländer erheblich mehr belastet. Eine Erschwernis der Arbeit bedeute auch der Umstand, daß die Sozialgerichte in gro-

ßem Umfange Gerichtstage an anderen Orten mit weiten Anreisen durchführen müßten. 1979 seien 1 031 Gerichtstage abgehalten worden. Auch die Altersstruktur sei im ganzen ungünstig gewesen. Sie habe sich dadurch erheblich verändert, daß seit 1977 40 Richter ausgeschieden und eine entsprechende Anzahl junger Richter eingestellt worden seien. Seit Jahren sei auch eine Umschichtung der Rechtsstreitigkeiten auf rechtlich kompliziertere Materien, die einen vermehrten Arbeitsaufwand erfordern, festzustellen.

bedeutet: Wer vorher ein Festgehalt erhielt (B-Besoldung) und jetzt nach R 3 und höher bezahlt wird, hat keine Nachteile, auch wenn er in eine niedrige Gehaltsstufe gekommen ist, weil die an den linearen Besoldungserhöhungen teilnehmende Überleitungszulage die Differenz voll ausgleicht. Bei denjenigen, die vor Einführung der R-Besoldung nach B 2 bezahlt wurden und jetzt R 2 plus Amtszulage erhalten, ist eine geringe Verschlechterung eingetreten, weil die Amtszulage von 150,— DM an den linearen Besoldungserhöhungen des Jahres 1976 (5 %) und 1977 (5,3 %) nicht teilgenommen hat. Die Überleitungszulage verringert sich jeweils um den Steigerungsbetrag der nächsten Lebensaltersstufe.

Bei der Besoldung nach R 2 erhielten die vorher bereits nach A 16 bezahlten Richter, soweit sie zwischen 43 und 49 Jahre alt waren, bei Einführung der R-Besoldung eine Überleitungszulage in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen Grundgehalt nach A 16 und dem neuen — niedrigeren — Grundgehalt nach R 2. Sie betrug normalerweise bei 43- bis 45jährigen 74,06 DM, bei 45- bis 47jährigen 42,68 DM und bei 47- bis 49jährigen 11,30 DM und nahm an den linearen Besoldungserhöhungen teil. Nach der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung vertretenen Auffassung, die wohl die eindeutig herrschende ist und auch von unserem Justizministerium geteilt wird, entfiel die Überleitungszulage bei Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe, weil der Steigerungsbetrag auf sie anzurechnen war und dieser höher ist als die Überleitungszulage. Der Deutsche Richterbund hatte sich bei den Anhörungen dafür ausgesprochen, daß die Betroffenen bis zum Erreichen des 49. Lebensjahres — ab dann ist das Grundgehalt nach R 2 höher als nach A 16 — so bezahlt würden, als wären sie noch A 16. Das hat in Art. IX § 11 des Gesetzes nach Ansicht des Landesamtes keinen Niederschlag gefunden.

Zu den zum Teil sehr hohen Überzahlungen ist es wie folgt gekommen:

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat es verabsäumt sicherzustellen, daß bei Erreichen der nächsthöheren Lebensaltersstufe die Überleitungszulage entsprechend gekürzt oder gestrichen wurde. Vielmehr hat es die Überleitungszulage bis in das Jahr 1979 hinein in der einmal festgesetzten Höhe zusätzlich der inzwischen eingetretenen linearen Erhöhungen weiter bezahlt, und das sogar in einigen Fällen, obwohl der Empfänger inzwischen in eine höhere Besoldungsgruppe (so z. B. R 4) gekommen war.

Es hat also tatsächlich Überzahlungen gegeben. Ob und in welchem Umfang

Geschäftslage bei den Sozialgerichten und LSG 1979

Gericht	Bestand am 1. 1. 79	Eingänge vom 1. 1. – 31. 12. 79	Erledigungen vom 1. 1. – 31. 12. 79	Bestand am 31. 12. 79 (1. 1. 1980)
Aachen	* + 2 2 692	2 910	2 899	2 705
Detmold	3 743	3 525	3 186	4 082
Dortmund	* + 7 8 046	8 934	8 683	8 304
Düsseldorf	9 645	8 224	7 517	10 352
Duisburg	* ./ 1 5 915	6 279	6 426	5 767
Gelsenkirchen	* ./ 6 4 134	4 899	4 640	4 387
Köln	* + 12 6 486	6 569	6 112	6 955
Münster	* ./ 1 4 405	3 471	3 387	4 488
Insgesamt	* + 13 45 066	44 811	42 850	47 040
LSG	* ./ 41 4 717	3 770	4 009	4 437

* Berichtigung durch Auszählung

Rückforderungen von Bezügen durch das LBV

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat von einer Reihe von Kolleginnen und Kollegen die Rückzahlung von Gehaltsbeträgen gefordert. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die am 1. Juli 1975 in Kraft getretene R-Besoldung, die zum Teil erhebliche Besoldungsverbesserungen für Richter und Staatsanwälte brachte, führte in einigen Fällen zu Verschlechterungen. So wurden einige Präsidenten niedriger als vorher und die bis dahin nach B 2 besoldeten Direktoren großer Amtsgerichte nach R 2 plus Amtszulage eingestuft. Schließlich war für 43- bis 49jährige die Besoldung nach R 2 niedriger als nach A 16.

Damit sich die Dienstbezüge der Betroffenen nicht verringerten, wurde eine Überleitungszulage eingeführt (Art. IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern [2. BesVNG], BGBl. I S. 1173 ff., hier S. 1248), und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bis dahin gezahlten und den neuen Dienstbezügen. Diese Überleitungszulage nimmt an den linearen Besoldungserhöhungen teil. Sie verringert sich aber um sonstige Erhöhungen der Dienstbezüge; dazu gehören auch die Lebensalterszulagen, um die sich bei R 2 bis zum 49. Lebensjahr alle zwei Jahre das Grundgehalt erhöht. Das

Rückzahlungen zu erfolgen haben, richtet sich gemäß § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nach den Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Zwar wird bei Überzahlungen, die unter 10 % des Gehalts liegen, vermutet, daß eine Bereicherung nicht mehr vorliegt. Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes steht es jedoch im Sinne des § 819 BGB der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Die Verwaltungsgerichte stellen dabei — leider — sehr strenge Anforderungen an die Prüfungspflicht der Gehaltsempfänger.

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes hat in einer Besprechung mit dem Präsidenten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und dem zuständigen Abteilungsleiter auf folgendes hingewiesen:

Die Mitteilungen über Dienstbezüge und die monatlichen Überweisungsträger seien jedenfalls für denjenigen, der keine speziellen Kenntnisse des Besoldungsrechts habe, nicht immer einfach zu verstehen. Hinzu käme, daß sich im Laufe des Jahres die monatlich ausgezahlten Nettobeträge mehrfach änderten. Unter diesen Umständen könne nicht erwartet werden, daß der Empfänger ständig prüfe, ob er Gehalt in richtiger Höhe erhalte. Richter und Staatsanwälte, die vor der Richterbesoldung in A 16 eingestuft gewesen und das 49. Lebensjahr noch nicht erreicht hätten, hätten nach den Veröffentlichungen über die Gesetzesberatungen davon ausgehen dürfen, daß sie bei der Überführung in R 2 jedenfalls bis zu ihrem 49. Lebensjahr eine Überleitungszulage erhalten würden. Dann sei

der fehlende Rechtsgrund für die Überzahlung aber nicht so offensichtlich gewesen, daß sie ihn hätten erkennen müssen, wenn die Überbrückungszulage überhaupt oder in zu großer Höhe weiter bezahlt worden sei.

Unsere Gesprächspartner gaben zu erkennen, daß sie bereit seien auf Widerspruch ihre Rückzahlungsbescheide unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen. Wir hoffen jedenfalls, daß Überzahlungen bis zum Erreichen des 49. Lebensjahres oder bis zum Aufsteigen in ein höher besoldetes Amt von in R 2 eingestuften Richtern und Staatsanwälten nicht zurückgefordert werden.

Die Überzahlungen sind naturgemäß versteuert worden. Dies soll dadurch ausgeglichen werden, daß die monatlichen

Rückzahlungen ebenfalls bei der Berechnung der Steuer für den laufenden Monat berücksichtigt werden. Schon darin könnte eine gewisse Ersparnis liegen, weil wegen der inzwischen eingetretenen linearen Besoldungserhöhungen und der Steuerprogression bei der Rückzahlung mehr Steuern eingespart werden, als vorher gezahlt wurden. Soweit der zur Rückzahlung verpflichtete Gehaltsempfänger in der Zeit der vorgesehenen monatlichen Rückzahlungen gerade aus sonstigen Gründen Steuervergünstigungen hat, ist das Landesamt bereit, die Rückzahlung in einen anderen Zeitraum zu verlegen oder in anderer Höhe zu fordern. Es empfiehlt sich, sich in solchen Fällen mit dem Landesamt in Verbindung zu setzen.

■ PRESSENOTIZEN

In den „Stuttgarter Nachrichten“ konnte man die folgende Begebenheit aus Detmold lesen:

Die Besatzung des Detmolder Streifenwagens Hermann 12 rieb sich die Augen: Ihr entgegen kam, von einer hupenden Autokolonne verfolgt, auf der schnurgeraden B 229 ein kanariengelber Scirocco im Schnecken tempo. Auf Höhe des sportlichen Gefährts — ein Fahrrad, zwar fahrend, aber ersichtlich ohne Lenker.

Als die Polizisten den absonderlichen Konvoi stoppten, staunten sie am Ende noch mehr. Am Steuer des Fahrzeugs — besser der Fahrzeuge — saß ein Verkehrsrichter aus der Nachbarstadt mit der unschuldigen Frage auf den Lippen: „Was ist, hab' ich was falsch gemacht?“ Und er erläuterte den verdutzten Streifenbeamten den Grund für sein waghalsiges artistisches Manöver:

Er habe, so erklärte er, seinen Wagen aus der Reparaturwerkstatt holen müssen. Dahin wäre er halt mit dem Fahrrad gefahren. Er mußte allerdings feststellen, daß sich das Zweirad im Vierrad nicht unterbringen ließ und habe deshalb zur einzigen Möglichkeit gegriffen — „das Rad halt geschoben“.

Einsichtig genug nach der Belehrung durch die Ordnungshüter, wollte er die Geschichte mit einem Zwanzigmarkschein aus der Welt schaffen. Damit allerdings waren die Beamten angesichts eines solch exemplarischen Falles nicht mehr bereit. Sie schritten zur Anzeige.

Die Besatzung von Hermann 12 wollte es später doch noch genauer wissen: auf dem Hof der Polizeikaserne versuchten sie, die Balanceleistung des Rechtshüters nachzuvollziehen. Allerdings ohne Erfolg. Polizeimeister Lenz: „Nach späte-

stens hundert Metern knallte das Rad entweder auf die Straße oder gegen den Wagen.“

Der gescholtene Richter indes saß am folgenden Montag erneut über Verkehrssünder zu Gericht. Vermutlich aber etwas nachsichtiger und um eine wertvolle Erfahrung reicher.

Übrigens: Was den Polizeibeamten nicht einmal für hundert Meter gelang, dem Robenträger gelang es über elf Kilometer ...

■ LESERBRIEFE

VRLG Pfeiffer, Münster, schreibt uns folgendes:

In erster Linie verdienen Sie Dank für die Arbeit, die Sie mit der neuesten Ausgabe von „Richter und Staatsanwalt in NRW“ geleistet haben. Der Informationsabstand zwischen den schlichten Mitgliedern und dem Vorstand ist auf diese Weise ein gehöriges Stück kleiner geworden. Diese Auffrischung tat gut! Endlich war es mir wieder einmal möglich zu lesen, was sich auf Landesebene, aber auch bei den Staatsanwälten und den anderen Gerichtsbarkeiten bewegt. Wenn die Herausgabe dieses Informationsblattes Ihnen auch viel zusätzliche Mühe macht, so möchte ich Sie doch ermuntern, durch regelmäßige Ausgaben des Blattes die Informationskluft nicht wieder größer werden zu lassen.

Eines hat mir allerdings nicht gefallen: Die Glosse „Liebe Klara“ hätte allenfalls in eine Bierzeitung jener „21. Juristenwoche“ gepaßt. Wir sollten uns durchaus auch einmal selbst belächeln, aber dann bitte nicht auf so platte Weise ...

■ BÜCHER

Das neue elterliche Sorgerecht

Am 1. Januar 1980 ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge in Kraft getreten. Aus diesem Anlaß hat das Bundesjustizministerium eine Broschüre herausgegeben. Darin werden in leicht verständlicher und übersichtlicher Form der Inhalt des neuen Gesetzes erläutert und die Neuerungen anhand von praktischen Beispielen dargestellt.

Die Broschüre zum neuen elterlichen Sorgerecht mit dem Titel „Miteinander — Füreinander“ kann beim Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 20 06 50, 5300 Bonn 2, kostenlos angefordert werden.

Das BHW hilft, wo es kann – damit Bauwünsche Wirklichkeit werden.

Damit ein Haus zum Heim wird, braucht es mehr als die vier Wände. Was ein Haus lebenswert und das Leben darin lebenswert macht, ist für BHW-Bausparer erschwinglich. Dabei helfen die Vorteile, die das BHW als Spezial-Bausparkasse für den öffentlichen Dienst seinen Bausparern bieten kann.

Bekannt für günstige Zinssätze.

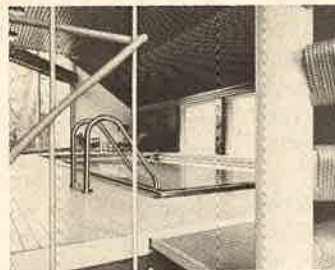
Das macht BHW-Bausparern die Finanzierung sicher. Mit 4,5% oder 5% Darlehenszinsen bei 2,5% oder 3% Guthabenzinsen bietet das BHW seinen Bausparern nach wie vor günstiges Baugeld.

Bevorzugt, wegen maßgeschneiderter Tarife.

Wer seine monatliche Belastung gering halten will, wählt die Tarife 5 oder 3. Bei Tarif 5 reichen 330,-, bei Tarif 3 sogar nur 250,- DM monatlich aus, um einen Bausparvertrag von 100.000,- DM anzusparen. Für Schnellsparer gibt es jetzt die Tarife 1 und 4.

Gute Zuteilungs- Chancen.

Durch das „Zeit-mal-Geld-System“ kann auch, wenn weniger als 40% der Bausparsumme angespart sind, ein BHW-Bausparvertrag unter bestimmten Voraussetzungen bereits zugeteilt werden. Das BHW gibt in diesen Fällen ein Darlehen von über 60%.



Bauspar- Darlehensnehmer haben teil am Überschuß.

Wie in der Vergangenheit durch Zinsermäßigung, beteiligt das BHW auch 1980 seine Bauspardarlehensnehmer am erwirtschafteten Überschuß: Diese erhalten 10% der 1980 auf Zuteilungsdarlehen entrichteten Darlehenszinsen als Sondertilgung gutgeschrieben.

Das BHW handelt gemeinnützig.

Für die Überschußbeteiligung 1980 stehen 90 Mio. DM zur Verfügung, die aus Erträgen des Jahres 1979 zurückgestellt wurden. Das BHW kann das aufgrund seiner gemeinnützigen, sparsamen Wirtschaftsführung sowie dank weitgehenden Verzichts der BHW-Gesellschafter auf Gewinnausschüttung.

BHW. Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst.

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH · 3250 Hameln